Deutsches Programm für transatlantische Begegnung

(Transatlantik-Programm)

-Merkblatt-

Stand: 29.04.2026

Aus Anlass des 25. Jahrestages der Verkündung des Marshallplans hatte die Bundesrepublik Deutschland 1972 dem amerikanischen Volk aus dem ERP-Sondervermögen (ERP = European Recovery Program) eine Dankesspende gewährt.

Die Bundesregierung hat ab 1997 aus Mitteln des ERP-Sondervermögens ein **„Deutsches Programm für transatlantische Begegnung“** ins Leben gerufen. Es soll die Erinnerung an George C. Marshall erhalten und in seinem Sinne die transatlantische Partnerschaft fördern.

Die Projektförderung wird als Anschubfinanzierung gewährt und soll drei Jahre nicht übersteigen. Eine Fortsetzung der Förderung bis zur Gesamtdauer von fünf Jahren kann beantragt werden.

1. Förderziele und Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieses Merkblatts und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO mit Mitteln des ERP-Sondervermögens Zuwendungen für transatlantische Projekte, die sich am Leitgedanken „Austausch von Menschen“ orientieren.

Es werden folgende übergeordnete Ziele verfolgt:

- Förderung des Austauschs zur Erhöhung des gegenseitigen Verständnisses im transatlantischen Verhältnis, insbesondere zwischen jungen Menschen, Multiplikatoren und Nachwuchsführungskräften
- Vermittlung eines umfassenden und positiven Deutschlandbildes, der deutschen Kultur und Sprache
- Austausch zu aktuellen und zukunftsorientierten Themen mit transatlantischer Relevanz
- Erreichen von Zielgruppen, die im transatlantischen Austausch unterrepräsentiert sind

Die Projekte sollen einen innovativen Charakter haben und geeignet sein, dem transatlantischen Austausch neue Impulse zu verleihen. Sie sollen eine möglichst breite Öffentlichkeit erreichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet ein interministerieller Ausschuss aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden deutsch/US-amerikanische und deutsch/kanadische Projekte in den Bereichen Kultur, Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Fördermittel sollen nicht als Ersatzfinanzierung für Einsparungen bei deutschen oder amerikanischen Institutionen dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen, deren satzungsgemäßes Ziel die transatlantische oder internationale Verständigung ist.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht möglich.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Bewilligung von Zuwendungen gemäß
VV Nr. 1 zu § 44 BHO.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein. Sie dürfen noch nicht begonnen worden sein.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich zur Teilfinanzierung eines Vorhabens in der Form einer Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung.

5.3 Finanzierungsform

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten

Die finanzielle Förderung erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung.

In Ausnahmefällen kann die Zuwendung für eine Projektförderung an gewerbliche Unternehmen auch zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt werden. Dies ist durch den Antragssteller zu erläutern.

Es sind alle Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig und in Art sowie Höhe angemessen sind (Personalausgaben, Sachausgaben, Ausgaben für Reise, Verpflegung, Unterkunft sowie sonstige Ausgaben).

6. Sonstige Förderbestimmungen

Antragstellende müssen sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären und werden im Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BMWE und dem Projekt-Mandator, der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KFW), zur Verfügung stehen, sie dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen, Einsicht in

Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestatten und entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen;

- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise

 - von den administrierenden Stellen, dem BMWE und der KFW, gespeichert werden können,

 - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der VV nach § 7 BHO weiterverarbeitet werden können,

 - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, des Monitorings, wissenschaftlicher Fragestellungen, der Verknüpfung mit amtlichen Daten, der Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden,

- die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen der Erfolgskontrolle benötigten und vom Zuwendungsgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle benannten Daten bereitzustellen, an vom Zuwendungsgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle für die Erfolgskontrolle bzw. Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und ggf. an einer vom Zuwendungsgeber beauftragten Evaluation mitzuwirken. Dies gilt auch für Prüfungen durch den Bundesrechnungshof gemäß § 91 BHO.

Die Informationen werden ausschließlich für die vorgenannten Zwecke verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen, Unternehmen oder Einrichtungen nicht möglich ist.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag kann per E-Mail (oder postalisch) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat VIIC3

Geschäftsstelle des Transatlantik-Programms

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

oder: TAP@bmwe.bund.de

Der Antrag auf Förderung kann jederzeit bei der Geschäftsstelle des Transatlantik-Programms eingereicht werden. Der Antrag muss bis spätestens zum 31. Januar bzw. zum 31. Juli eingesandt werden (= Ausschlussfrist), um in die Wertung im Rahmen der Bewilligungsrunde zum 1. Februar bzw. zum 1. August eines Jahres einzugehen.

Der Antrag ist in Schriftform, in deutscher Sprache und in Euro zu stellen.

Der Antrag sollte mindestens folgende Angaben umfassen, ggf. als Anlage:

- Muster TAP-Antrag
- Projektbeschreibung
- Muster Finanzplan
- Muster Soll-Ist-Vergleich

Muster und Formblätter sind ggf. für obige Angaben zu nutzen.

Das Verfahren ist einstufig. Die Geschäftsstelle nimmt die Anträge entgegen und bestätigt deren Eingang. Sie bereitet die Anträge für das Bewilligungsverfahren vor und stellt zu diesem Zweck ggf. Nachfragen an die Antragsstellenden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet eine interministerielle Arbeitsgruppe. Hier sind folgende Ressorts mit Stimmrecht vertreten:

- das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Vorsitz),
- das Auswärtige Amt,
- das Bundeskanzleramt, sowie
- das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt.

In beratender Funktion nimmt eine Vertretung des Koordinators der Bundesregierung für die transatlantische Zusammenarbeit an der Sitzung teil.

7.3 Anforderung- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt im Anforderungsverfahren.

Die haushaltsmäßige Durchführung des Programms liegt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau:

KfW,

Palmengartenstraße 5-9

D-60325 Frankfurt am Main

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Verwendungsnachweis gelten die Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

Der Verwendungsnachweis wird bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingereicht

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesem Merkblatt Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.